

## COMMISSION de SURVEILLANCE du SECTEUR FINANCIER

Luxemburg, 15. Dezember 2011

An alle Einrichtungen, die der öffentlichen Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit durch die CSSF unterliegen

### RUNDSCHREIBEN CSSF 11/527

**Betreff: Aktualisierung der allgemeinen Präsentation des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 und der Verordnungen betreffend die Prüfungstätigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieses Rundschreibens ist eine Aktualisierung des gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Rahmens betreffend die Prüfungstätigkeit.

Gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2009 über die Prüfungstätigkeit, das am 23. Februar 2010 in Kraft getreten ist, ist die CSSF für die öffentliche Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit zuständig.

Dieses Rundschreiben liefert **ergänzende Informationen** zu den folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- Gesetz vom 18. Dezember 2009 über die Prüfungstätigkeit, das im Mémorial A - Nr. 22 vom 19. Februar 2010 veröffentlicht worden ist (nachstehend das „**Gesetz**“);
- Großherzogliche Verordnung vom 15. Februar 2010 zur Festlegung der Bedingungen für die berufliche Qualifikation der *Réviseurs d'entreprises* in Ausführung von Artikel 3 Absatz (2) Buchstabe a) sowie von Artikel 8 Absatz (2) Buchstabe a) des im Mémorial A – Nr. 22 vom 19. Februar 2010 veröffentlichten Gesetzes (nachstehend die „**GHV über den Zugang zum Berufsstand**“);
- Großherzogliche Verordnung vom 15. Februar 2010 zur Regelung der kontinuierlichen Fortbildung der *Réviseurs d'entreprises* und der *Réviseurs d'entreprises agréés* in Ausführung von Artikel 9 des im Mémorial A – Nr. 22 vom 19. Februar 2010 veröffentlichten Gesetzes (nachstehend die „**GHV über die kontinuierliche Fortbildung**“);
- Großherzogliche Verordnung vom 18. Dezember 2009 zur Festlegung der in Artikel 7 des im Mémorial A – Nr. 22 vom 19. Februar 2010 veröffentlichten Gesetzes vorgesehenen Bedingungen für die Anerkennung von Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten (nachstehend die „**GHV über die Anerkennung**“);
- Verordnung CSSF Nr. 10-02 über die Einrichtung eines Beratungsausschusses für den Zugang zur Prüfungstätigkeit (nachstehend die „**CSSF-Verordnung über den Beratungsausschuss**“);
- Verordnung CSSF Nr. 10-03 über den praktischen Ausbildungsnachweis (*carnet de stage*), der von den *Réviseurs d'entreprises*-Kandidaten im Rahmen ihres Antrags auf Anmeldung zur beruflichen Eignungsprüfung einzureichen ist (nachstehend die „**CSSF-Verordnung**“).

**über den praktischen Ausbildungsnachweis“);**

- Verordnung CSSF Nr. 11-01 über 1) die Verabschiedung von Prüfungsstandards betreffend die gesetzliche Abschlussprüfung im Rahmen des Gesetzes, 2) die Verabschiedung von Standards betreffend die sonstigen Aufgaben im Rahmen des Gesetzes, die per Gesetz ausschließlich den *Réviseurs d'entreprises agréés* vorbehalten sind, 3) die Verabschiedung von Standards betreffend die Berufsethik und die interne Qualitätskontrolle im Rahmen des Gesetzes (nachstehend die „**CSSF-Verordnung über die Standards**“);
- Verordnung CSSF Nr. 11-02 über die Erstellung einer Liste von Master-Diplomen oder Diplomen einer gleichwertigen Ausbildung, die die Bedingungen im Sinne von Artikel 2 Absätze (1) und (2) der großherzoglichen Verordnung vom 15. Februar 2010 zur Festlegung der Bedingungen für die berufliche Qualifikation der *Réviseurs d'entreprises* erfüllen (nachstehend die „**CSSF-Verordnung über die Diplomliste**“);
- Verordnung CSSF Nr. 11-03 über die Erstellung einer Liste von Zulassungen im Sinne von Artikel 1 Abschnitt B der großherzoglichen Verordnung vom 15. Februar 2010 zur Festlegung der Bedingungen für die berufliche Qualifikation der *Réviseurs d'entreprises* (nachstehend die „**CSSF-Verordnung über die Liste der Zulassungen**“).

Gegenstand des Gesetzes ist vorwiegend die Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen (nachstehend die „geänderte Achte Richtlinie“). Die geänderte Achte Richtlinie bezieht sich auf die gesetzlichen Prüfungen der Jahres- und Konzernabschlüsse sowie auf die Dienstleister, die diese Prüfungen durchführen.

Dieses Rundschreiben ersetzt zum 1. Januar 2012 das Rundschreiben CSSF 10/439 vom 22. Februar 2010 über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Prüfungstätigkeit. Im Bemühen um eine Zusammenfassung aller Texte zur Prüfungstätigkeit hebt dieses Rundschreiben zum 1. Januar 2012 auch das Rundschreiben CSSF 11/5118 über die Verabschiedung der Berufsstandards auf, wobei Letzteres in dieses Rundschreiben eingegliedert wird.

Alle Unterlagen und Formulare zu den in diesem Rundschreiben erwähnten Informationen stehen auf der Internetseite der CSSF (<http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/>) zur Verfügung.

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich .....	5
1.1.	Einführung zweier Status: „ <i>Réviseur d'entreprises</i> “ und „ <i>Réviseur d'entreprises agréé</i> “ (Artikel 1 Punkte (28) und (29) des Gesetzes).....	5
1.2.	Weitere Aufgaben, die per Gesetz ausschließlich den <i>Réviseurs d'entreprises agréés</i> übertragen werden (Artikel 1 Punkt (29) Buchstabe b) des Gesetzes).....	6
1.3.	Vorbehaltene Verwendung der internationalen Prüfungsstandards und der Modalitäten für die Unterzeichnung von Berichten betreffend die vorbehaltenen Tätigkeiten (Artikel 70 des Gesetzes).....	6
1.4.	Einrichtung einer Stelle für die öffentliche Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit (Artikel 57 des Gesetzes).....	7
1.5.	Registrierung und öffentliche Beaufsichtigung der Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern (Artikel 79 und 80 des Gesetzes) .....	7
1.6.	Begriff „Unternehmen öffentlichen Interesses“ (Artikel 1 Punkt (19), Artikel 19 und Kapitel IX des Gesetzes) .....	8
1.7.	Bemühen um Transparenz.....	8
2.	Zugang zur Prüfungstätigkeit .....	8
2.1.	Zulassung zur praktischen Ausbildung ( <i>stage</i> ) .....	9
2.2.	Beratungsausschuss .....	10
2.3.	Ablauf der praktischen Ausbildung ( <i>stage</i> ) (Artikel 4 der GHV über den Zugang zum Berufsstand).....	11
2.4.	Zusatzausbildungszertifikat (Artikel 3 der GHV über den Zugang zum Berufsstand) ..	12
2.5.	Die berufliche Eignungsprüfung (Artikel 5 der GHV über den Zugang zum Berufsstand) 13	
2.5.1.	Prüfungstermine.....	13
2.5.2.	Anmeldung .....	14
2.5.3.	Prüfung .....	14
2.6.	Zugang zum Berufsstand in Luxemburg für Prüfer aus anderen Mitgliedstaaten und Drittländern (außerhalb der EU) .....	14
3.	Verfahren für die Verleihung des Titels „ <i>Réviseur d'entreprises</i> “ oder „ <i>Cabinet de révision</i> “ (Artikel 3 des Gesetzes) .....	15
3.1.	Verfahren für die Verleihung des Titels „ <i>Réviseur d'entreprises</i> “ .....	15
3.2.	Verfahren für die Verleihung des Titels „ <i>Cabinet de révision</i> “ .....	16
4.	Zulassungsverfahren (Artikel 5 des Gesetzes) .....	16
4.1.	Zulassungsbedingungen für natürliche Personen .....	16
4.2.	Zulassungsbedingungen für juristische Personen.....	16
4.3.	Verfahren.....	17
5.	Nationale Registrierung.....	17
5.1.	Elektronische Registrierung .....	17
5.1.1.	Erstmalige Registrierung eines <i>Cabinet de révision</i> .....	17

5.1.2. Aktualisierung der Verwaltungsdaten .....	18
5.2. Öffentliches Register (Artikel 11 des Gesetzes).....	19
6. Kontinuierliche Fortbildung der <i>Réviseurs d'entreprises</i> und der <i>Réviseurs d'entreprises agréés</i> (Artikel 9 des Gesetzes).....	20
7. Prüfungsstandards und sonstige Standards.....	20
7.1. Zuständigkeitsbereich der CSSF bezüglich der Standards (Artikel 57 Absatz (3) Buchstaben d), e) und f)).....	20
7.2. Zuständigkeitsbereich des IRE bezüglich der Standards (Artikel 31 Buchstabe b) des Gesetzes)	22
8. Qualitätssicherungsprüfungen (Artikel 59 des Gesetzes).....	22
8.1. Ansatz der CSSF.....	23
8.2. Zuständigkeitsbereich des IRE (Artikel 31 Buchstaben c) und d) des Gesetzes) .....	24
9. Anerkennung von Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten (Artikel 7 des Gesetzes).....	24
10. Ermittlungs- und Sanktionssystem (Artikel 61, 62, 63, 66, 67 und 70 des Gesetzes).....	24
11. Jährliche Tätigkeitsberichte und Arbeitsprogramme (Artikel 65 des Gesetzes) .....	25
12. Gebühren (Artikel 64 des Gesetzes).....	25
13. Beratungsausschuss für die Prüfungstätigkeit (Artikel 85 des Gesetzes).....	25
Anhang: Anweisungen zum Ausfüllen der Formulare .....	26

## 1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

### 1.1. Einführung zweier Status: „*Réviseur d'entreprises*“ und „*Réviseur d'entreprises agréé*“ (Artikel 1 Punkte (28) und (29) des Gesetzes)

Das Gesetz bezeichnet als „*Réviseur d'entreprises*“ die natürliche Person, die zwar zur Ausübung der Prüfungstätigkeit qualifiziert ist, aber für die Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung und die Wahrnehmung aller (in Punkt 1.2 nachstehend näher bestimmten) anderen Aufgaben, die per Gesetz ausschließlich den *Réviseurs d'entreprises agréés* vorbehalten sind, nicht zugelassen ist, und als „*Réviseur d'entreprises agréé*“ die natürliche Person, die laut Gesetz die Tätigkeiten ausüben darf, die den Dienstleistern im Wirtschaftsprüfungsbereich vorbehalten und in Artikel 1 Punkt (29) Buchstaben a) und b) des Gesetzes vorgesehen sind.

Analog hierzu hat das Gesetz die Begriffe „*Cabinet de révision*“ und „*Cabinet de révision agréé*“ für juristische Personen eingeführt. In diesem Rundschreiben umfasst die Verwendung der Begriffe „*Réviseur d'entreprises*“ und „*Réviseur d'entreprises agréé*“, vorbehaltlich eines ausdrücklichen gegenteiligen Vermerks, das „*Cabinet de révision*“ und das „*Cabinet de révision agréé*“.

Um den Status eines „*Réviseur d'entreprises agréé*“ zu erhalten, beantragt der *Réviseur d'entreprises* gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Punktes 4. eine **Zulassung**, um das Recht auf die tatsächliche Ausübung der Tätigkeiten zu erhalten, die den Dienstleistern im Bereich der Wirtschaftsprüfung vorbehalten sind.

Der Status eines „*Réviseur d'entreprises*“ ermöglicht es den Personen, die über die berufliche Qualifikation verfügen, den Titel unabhängig von der ausgeübten beruflichen Tätigkeit zu tragen, auch wenn sie zu einer Stelle innerhalb eines Unternehmens tendieren. Diese Personen dürfen weder die gesetzliche Prüfung von Abschlüssen durchführen, noch die anderen Tätigkeiten ausüben, welche per Gesetz den *Réviseurs d'entreprises agréés* vorbehalten sind, wie die in Punkt 1.2. nachstehend erläuterten Aufgaben.

Die *Réviseur d'entreprises agréés* dürfen unter Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften im Sinne der Artikel 18 und 19 des Gesetzes und der CSSF-Verordnung über die Standards andere als die ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben, beispielsweise die Domizilierung, die vertragliche Abschlussprüfung, die Steuerberatung, die Organisation und das Führen der Buchhaltung sowie anhand bilanztechnischer Prozesse die Analyse der Situation und der Funktionsweise von Unternehmen unter ihren verschiedenen wirtschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Aspekten.

Den *Réviseurs d'entreprises* steht es frei, wie sie ihre beruflichen Tätigkeiten ausüben, vorbehaltlich der Einhaltung einer Reihe von Bedingungen und insbesondere der Unterwerfung unter verschiedene, im Gesetz vorgesehene Vorschriften wie beispielsweise die kontinuierliche Fortbildung, die Regeln der Berufsethik und die Beaufsichtigung durch das *Institut des Réviseurs d'Entreprises* (nachstehend „IRE“), um die Qualität des Berufs des *Réviseur d'entreprises* zu gewährleisten. Die *Réviseur d'entreprises* fallen nicht unter die öffentliche Beaufsichtigung durch die CSSF.

## 1.2. Weitere Aufgaben, die per Gesetz ausschließlich den *Réviseurs d'entreprises agréés* übertragen werden (Artikel 1 Punkt (29) Buchstabe b) des Gesetzes)

Art der Aufgabe	Referenzgesetzestext
<ul style="list-style-type: none"><li>Sacheinlagen und ähnliche Aufgaben</li></ul>	Artikel 26-1(2), 26-2, 31-1, 31-2, 31-3 und 32-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.
<ul style="list-style-type: none"><li>Kommissar bei Verschmelzungen/Spaltungen (<i>commissaire à la fusion</i>)</li></ul>	Abschnitte XIV und XV des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.
<ul style="list-style-type: none"><li>Liquidationskommissar (<i>commissaire à la liquidation</i>)</li></ul>	Artikel 151 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften und Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Gesellschaftsregister.
<ul style="list-style-type: none"><li>Ausschüttung einer Zwischendividende</li></ul>	Artikel 72-2 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.
<ul style="list-style-type: none"><li>Aufgabe der Überwachung der Produktionsausgaben, die für die Ausstellung von Zertifikaten für audiovisuelle Anlagen zulässig sind, sowie der selektiven Finanzbeihilfen</li></ul>	Gesetz vom 8. Juni 2007 zur Änderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 bezüglich der Einführung einer vorübergehenden Sondersteuerregelung für Zertifikate für audiovisuelle Anlagen

Diese Liste gilt nicht als vollständig, sondern beinhaltet lediglich die Aufgaben, die am häufigsten wahrgenommen werden.

## 1.3. Vorbehaltene Verwendung der internationalen Prüfungsstandards und der Modalitäten für die Unterzeichnung von Berichten betreffend die vorbehaltenen Tätigkeiten (Artikel 70 des Gesetzes)

Alle Aufgaben, die unter Bezugnahme auf die internationalen Prüfungsstandards wahrgenommen werden, müssen gemäß Artikel 70 des Gesetzes ausschließlich den *Réviseurs d'entreprises agréés* oder den *Cabinets de révision agréés* übertragen werden.

Die Berichte, die von einem *Cabinet de révision agréé* in Bezug auf die gesetzliche Abschlussprüfung, eine per Gesetz ausschließlich den *Réviseurs d'entreprises agréés* übertragene Aufgabe, oder eine andere unter Bezugnahme auf die internationalen Prüfungsstandards wahrgenommene Aufgabe (beispielsweise die vertragliche Abschlussprüfung) erstellt werden, müssen zudem gemäß Artikel 5 Absatz (3) Buchstabe a) **zwingend** von dem oder den für eine solche Aufgabe verantwortlichen *Réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* unterzeichnet werden.

Wird ein *Cabinet de révision agréé* mit der gesetzlichen Abschlussprüfung beauftragt, präzisiert Artikel 29 des Gesetzes letztlich, dass „*der Bestätigungsvermerk zumindest von dem oder den Réviseurs d'entreprises agréés unterzeichnet wird, die die gesetzliche Abschlussprüfung für Rechnung der besagten Prüfungsgesellschaft durchführen*“. Dies berechtigt eine natürliche Person, die nicht *Réviseur d'entreprises agréé* ist, keinesfalls dazu, einen solchen Bericht zu unterzeichnen, auch nicht gemeinsam mit einem *Réviseur d'entreprises agréé*.

Eine solche Vorgehensweise kommt ganz im Gegenteil einer missbräuchlichen Verwendung des Titels „*Réviseur d'entreprises agréé*“ gleich und stellt demzufolge einen Gesetzesverstoß dar, auf den strafrechtliche Sanktionen im Sinne von Artikel 70 Anwendung finden.

#### **1.4. Einrichtung einer Stelle für die öffentliche Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit (Artikel 57 des Gesetzes)**

Die CSSF ist die für die **öffentliche Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit** zuständige Behörde. In dieser Eigenschaft ist die CSSF verantwortlich für:

- die Verleihung des Titels „*Réviseur d'entreprises*“ und „*Cabinet de révision*“;
- die Zulassung und Registrierung der *Réviseurs d'entreprises* und *Cabinets de révision*, welche die gesetzlichen Prüfungen von Abschlüssen und die anderen ausschließlich ihnen per Gesetz zugeteilten Aufgaben durchführen;
- die Registrierung und die öffentliche Beaufsichtigung der Prüfer und Prüfungsgesellschaften aus Drittländern (s. Punkt 1.5. nachstehend);
- die Verabschiedung von Prüfungs- und berufsethischen Standards sowie von Standards für die interne Qualitätskontrolle der *Cabinets de révision agréés*;
- die kontinuierliche Fortbildung;
- die Qualitätssicherung;
- das Ermittlungs- und Sanktionssystem im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die dem Berufsstand der *Réviseurs d'entreprises* vorbehalten sind;
- die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten und mit den zuständigen Stellen von Drittländern.

#### **1.5. Registrierung und öffentliche Beaufsichtigung der Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern (Artikel 79 und 80 des Gesetzes)**

Angesichts der hohen Zahl von Gesellschaften, die von dieser Maßnahme betroffen sind, verweisen wir auf die **Pflicht zur Registrierung in Luxemburg** der in einem **Drittland** außerhalb der Europäischen Union zugelassenen Rechtssubjekte – ob natürliche oder juristische Personen –, die einen Bestätigungsvermerk über die Abschlüsse von Gesellschaften vorlegen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in Luxemburg zugelassen sind, sowie auf **deren Unterwerfung unter die öffentlichen Beaufsichtigungs-, Qualitätssicherungs-, Ermittlungs- und Sanktionssysteme der CSSF**.

Abweichungen von verschiedenen Anforderungen sind jedoch, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit, möglich, sofern das prüfende Rechtssubjekt in dem Drittland, in dem sich sein Sitz befindet, öffentlichen Beaufsichtigungs-, Qualitätssicherungs-, Ermittlungs- und Sanktionssystemen unterliegt, die als „gleichwertig“ angesehen werden.

Die Bewertung dieser Gleichwertigkeit wird von der Europäischen Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorgenommen. Nach Abschluss des Verfahrens entscheidet die Europäische Kommission über die Gleichwertigkeit oder Nicht-Gleichwertigkeit.

## 1.6. Begriff „Unternehmen öffentlichen Interesses“ (Artikel 1 Punkt (19), Artikel 19 und Kapitel IX des Gesetzes)

Laut Gesetz werden als „**Unternehmen öffentlichen Interesses**“ bezeichnet:

- *Unternehmen luxemburgischen Rechts, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats zugelassen sind (z.B. börsennotierte Gesellschaften);*
- *Kreditinstitute luxemburgischen Rechts;*
- *Versicherungsunternehmen luxemburgischen Rechts.*

Alle Unternehmen öffentlichen Interesses haben, **vorbehaltlich Ausnahmen**, einen Prüfungsausschuss einzurichten.

Der Status „**Unternehmen öffentlichen Interesses**“ schreibt zusätzliche Anforderungen vor, wie beispielsweise strengere Unabhängigkeitsregeln mit u.a. einer turnusmäßigen Auswechslung des hauptverantwortlichen Partners, der die gesetzliche Abschlussprüfung eines solchen Unternehmens für Rechnung des *Cabinet de révision agréé* durchführt, spätestens sieben Jahre nach seiner Bestellung, und äußert sich ebenfalls durch häufigere Qualitätssicherungskontrollen (mindestens alle drei Jahre, anstelle von sechs Jahren) gegenüber den *Réviseurs d'entreprises agréés* und *Cabinets de révision agréés*.

## 1.7. Bemühen um Transparenz

Das Gesetz unterstreicht die Wichtigkeit der Transparenz durch die Einrichtung eines öffentlichen Registers (Artikel 11 des Gesetzes, s. Punkt 4.3. unten) für natürliche und juristische Personen, die für die gesetzliche Abschlussprüfung zugelassen sind, die Veröffentlichung eines jährlichen Transparenzberichtes durch die *Cabinets de révision agréés* von Unternehmen öffentlichen Interesses (Artikel 73 des Gesetzes) sowie die Veröffentlichung von jährlichen Arbeitsprogrammen und Tätigkeitsberichten durch das System der öffentlichen Beaufsichtigung (Artikel 65 des Gesetzes, s. Punkt 9. unten).

## 2. Zugang zur Prüfungstätigkeit

Drei Gruppen von Kandidaten können sich um den Zugang zur Prüfungstätigkeit in Luxemburg bewerben:

- die in Artikel 1 Abschnitt A der GHV über den Zugang zum Berufsstand bezeichneten Kandidaten, die eine berufliche Tätigkeit in Luxemburg ausüben (s. Punkte 2.1 bis 2.5 unten);
- die in Artikel 1 Abschnitte B und C der GHV über den Zugang zum Berufsstand genannten Kandidaten, die als gesetzliche Abschlussprüfer zugelassen sind oder die Zulassungsbedingungen in anderen Mitgliedstaaten erfüllen (s. Punkt 2.6. unten);
- die in Artikel 1 Abschnitt D der GHV über den Zugang zum Berufsstand genannten Kandidaten, die Inhaber einer als gleichwertig geltenden Zulassung in Drittländern, die das Prinzip der Gegenseitigkeit mit Luxemburg sicherstellen, sind (s. Punkt 2.6. unten).

## 2.1. Zulassung zur praktischen Ausbildung (*stage*)

Um die praktische Ausbildung absolvieren zu können, muss der Kandidat einen Antrag mittels des „Anmeldeformulars für **Réviseurs d'entreprises-Anwärter**“, das auf der Internetseite <http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/stagiaires/> zur Verfügung steht, an die CSSF richten und diesem für die Beurteilung seiner theoretischen Eignung eine Kopie der in Artikel 1 Abschnitt A Buchstabe a) der GHV über den Zugang zum Berufsstand genannten Diplome beifügen.

Bei diesem interaktiven Formular handelt es sich um **eine PDF-Datei**, die auszufüllen und elektronisch zu unterzeichnen ist. Für dieses Verfahren wird ein Luxtrust-Zertifikat benötigt (s. Punkt 5.1.1. unten).

Dieses Formular und die beizufügenden Nachweise sind der CSSF auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Zusammenfassend sind dem Anmeldeformular die folgenden Nachweise beizufügen:

- eine Kopie der Hochschuldiplome;
- die **Originaldokumente** der administrativen Zertifikate zur Bescheinigung der erworbenen ECTS-Leistungspunkte („*European Credit Transfer and Accumulation System*“ – Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen), die von der oder den Hochschulen ausgestellt wurden (in französischer, englischer und deutscher Sprache verfügbares Muster auf der Internetseite <http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/stagiaires/>);
- eine Kopie des Personalausweises / Passes;
- eine eidesstattliche Erklärung (verfügbares Muster auf der Internetseite <http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/stagiaires/>) und ein Auszug aus dem Strafregister.

Wenn die Akte des Kandidaten vollständig ist, können zwei Fälle eintreten:

- das Diplom des Kandidaten wird auf der Liste der anerkannten Diplome geführt (CSSF-Verordnung über die Diplomliste):
  - die CSSF gibt die Zulassung zur praktischen Ausbildung innerhalb der durch die GHV über den Zugang zum Berufsstand gesetzlich festgelegten Frist bekannt (ein Monat ab Erhalt des Antrags des Kandidaten, wenn die Unterlagen vollständig sind, andernfalls ab dem Datum, zu dem die Unterlagen vervollständigt wurden) und teilt ihm seine persönliche Kennnummer mit.
- das Diplom des Kandidaten wird nicht auf der Liste der anerkannten Diplome geführt (CSSF-Verordnung über die Diplomliste), oder die erhaltenen ECTS-Leistungspunkte reichen nicht aus:
  - die Akte wird im Hinblick auf eine endgültige Stellungnahme auf die Tagesordnung des Beratungsausschusses (s. Punkt 2.2. nachstehend) gesetzt;
  - der vorgenannte Beratungsausschuss bestimmt, welche ECTS-Leistungspunkte vor dem Ende der praktischen Ausbildung noch zu erwerben sind;
  - die CSSF gibt die Zulassung zur praktischen Ausbildung innerhalb der durch die GHV über den Zugang zum Berufsstand gesetzlich festgelegten Frist bekannt (drei Monate ab Erhalt des Antrags des Kandidaten, wenn die Unterlagen vollständig sind, andernfalls ab dem Datum, zu dem die Unterlagen vervollständigt wurden) und teilt ihm seine persönliche Kennnummer mit.

**Bei der von der CSSF zugeteilten persönlichen Kennnummer handelt es sich um eine einmalige Nummer, die für die gesamte Dauer der Ausübung der Prüfungstätigkeit in Luxemburg gilt.**

## Ausnahmen:

Die Personen, die (Artikel 8 Absatz (3) des Gesetzes):

- **fünfzehn Jahre** lang einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen sind, die es ihnen ermöglicht hat, auf den Gebieten des Finanzwesens, des Rechts und der Rechnungslegung ausreichende Erfahrungen zu sammeln, können sich, nach Stellungnahme des in Punkt 2.2. genannten Beratungsausschusses, der beruflichen Eignungsprüfung stellen. Die Ausnahme gilt für das Diplom (*diplôme initial*), die praktische Ausbildung (*stage*) und die praktische Zusatzausbildung (*formation pratique*);
- **sieben Jahre** lang einer beruflichen Tätigkeit auf den Gebieten des Finanzwesens, des Rechts und der Rechnungslegung nachgegangen sind, können, nach Stellungnahme des vorgenannten Beratungsausschusses, die praktische Zusatzausbildung absolvieren (Zusatzausbildungszertifikat, *certificat de formation complémentaire*) und sich anschließend der Eignungsprüfung stellen. Die Ausnahme gilt für das Diplom und die praktische Ausbildung unter der Voraussetzung, dass eine Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren auf dem Gebiet der Prüfung von Jahresabschlüssen, Konzernabschlüssen oder ähnlichen Finanzausweisen nachgewiesen wird.

Die betroffenen Personen werden gebeten, nachstehende Informationen an die CSSF zu liefern, damit diese den Antrag bearbeiten kann:

- ein Motivationsschreiben, das den Schwerpunkt im Wesentlichen auf die Prüfungstätigkeit legt;
- Arbeitszeugnisse;
- ein Lebenslauf;
- eine Kopie des Personalausweises / Passes;
- eine eidesstattliche Erklärung (verfügbares Muster auf der Internetseite <http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/stagiaires/>)
- ein Auszug aus dem Strafregister.

## **2.2. Beratungsausschuss**

Die CSSF hat mittels der CSSF-Verordnung über den Beratungsausschuss einen Beratungsausschuss für den Zugang zum Berufsstand eingerichtet, dessen Aufgabe insbesondere darin besteht, die theoretische und berufliche Qualifikation der Kandidaten für den Zugang zur Prüfungstätigkeit in Luxemburg sowie die Qualifikation der Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten, die über den freien Dienstleistungsverkehr Leistungen erbringen möchten, zu überprüfen.

Der Beratungsausschuss gibt eine Stellungnahme für die Erstellung einer **Liste von Master-Diplomen oder Diplomen einer gleichwertigen Ausbildung** ab, die in Artikel 1 Abschnitt A der GHV über den Zugang zum Berufsstand aufgeführt werden und die in den Absätzen (1) und (2) von Artikel 2 genannten Bedingungen insgesamt oder teilweise erfüllen. Die erstellte Liste von Master-Diplomen oder Diplomen einer gleichwertigen Ausbildung wird dem Beratungsausschuss in regelmäßigen Zeitabständen zur Überprüfung vorgelegt und sofern erforderlich aktualisiert.

Der Beratungsausschuss gibt eine Stellungnahme für die Erstellung einer **Liste der Zulassungen** ab, welche die in Artikel 1 Abschnitte B und D der GHV über den Zugang zum Berufsstand aufgeführten Bedingungen erfüllen. Die Liste der Zulassungen wird dem Beratungsausschuss in regelmäßigen Zeitabständen zur Überprüfung vorgelegt und sofern erforderlich aktualisiert.

Die CSSF veröffentlicht die oben genannten Listen einmal jährlich anhand einer CSSF-Verordnung und auf ihrer Internetseite (CSSF-Verordnung über die Diplomaliste und CSSF-Verordnung über die Liste der Zulassungen). Alsdann werden diese Listen einmal jährlich dem Beratungsausschuss zum Zwecke eventueller Abänderungen und/oder Zusätze unterbreitet.

### 2.3. Ablauf der praktischen Ausbildung (*stage*) (Artikel 4 der GHV über den Zugang zum Berufsstand)

Die zur praktischen Ausbildung zugelassenen Kandidaten müssen sich zur praktischen Ausbildung **anmelden**, welche grundsätzlich mindestens **drei Jahre** und höchstens **sieben Jahre** dauert.

Die Anmeldung zur praktischen Ausbildung muss der CSSF durch ein Schreiben des Kandidaten oder ein anderes von der CSSF zugelassenes Kommunikationsmittel (E-Mail an die Adresse [supaudit@cssf.lu](mailto:supaudit@cssf.lu), Fax...), das vom Ausbildungsbetreuer (*maître de stage*) innerhalb einer Frist von **einem Monat** nach Mitteilung der Zulassungsentscheidung zur praktischen Ausbildung gegengezeichnet werden muss, **bestätigt** werden. Geht die Bestätigung nicht innerhalb eines Monats ein, so beginnt die praktische Ausbildung am Datum des Eingangs der Bestätigung.

Auf ausdrücklichen Antrag des Kandidaten kann das von der CSSF zurückbehaltene Datum des Beginns der praktischen Ausbildung maximal sechs Monate im Verhältnis zum Zulassungsdatum vorverlegt werden, falls der Kandidat während des entsprechenden Zeitraums bereits bei einem *Réviseur d'entreprises agréé* oder einem *Cabinet de révision agréé* beschäftigt war.

Während der gesamten Dauer seiner praktischen Ausbildung führt der Kandidat einen **praktischen Ausbildungsnachweis** (*carnet de stage*), der Auskunft über die Aufträge gibt, die der Kandidat mitverfolgt oder ausgeführt hat, wobei der oder gegebenenfalls die Ausbildungsbetreuer zusätzlich bewerten, ob der Kandidat die festgesetzten Ziele erreicht hat oder nicht. Ein Muster des praktischen Ausbildungsnachweises ist in der CSSF-Verordnung über den praktischen Ausbildungsnachweis und auf der Internetseite der CSSF (<http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/stagiaires/>) enthalten.

Alle Änderungen in Bezug auf den Ausbildungsbetreuer müssen der CSSF innerhalb einer **maximalen Frist von einem Monat** durch ein Schreiben, das vom Kandidaten unterzeichnet und vom neuen Ausbildungsbetreuer gegengezeichnet wird, oder ein anderes von der CSSF zugelassenes Kommunikationsmittel mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die praktische Ausbildung automatisch bis zum Eingang des Schreibens oder der Mitteilung unterbrochen.

Jede Unterbrechung und Wiederaufnahme der praktischen Ausbildung muss der CSSF **unverzüglich** durch ein Schreiben, das vom Kandidaten unterzeichnet und vom Ausbildungsbetreuer gegengezeichnet wird, oder ein anderes von der CSSF zugelassenes Kommunikationsmittel angezeigt werden. Falls es versäumt wurde, eine Unterbrechung der praktischen Ausbildung mitzuteilen, wird diese automatisch um die doppelte Zeit der Unterbrechung verlängert.

Die Anwärter (*stagiaires*) sind gehalten, der CSSF schnellstmöglich jede Änderung ihrer persönlichen Angaben unter Verwendung des „**Formulars zur Aktualisierung der Angaben der Réviseurs d'entreprises-Anwärter**“ (<http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/stagiaires/>) mitzuteilen und gegebenenfalls diesem Formular die erforderlichen Nachweise beizufügen. Dieses Formular und die beizufügenden Nachweise sind der CSSF auf elektronischem Wege über „De Guichet“ zu übermitteln.

Im Januar jeden Jahres lässt die CSSF den Verantwortlichen der Personalabteilung jedes *Cabinet de révision agréé* ebenfalls per E-Mail eine aus dem Register der CSSF zum 1. Januar des Jahres resultierende Datei mit den Angaben der Anwärter der Prüfungsgesellschaft zukommen. Die Verantwortlichen der Personalabteilung organisieren die Bestätigung oder Aktualisierung der Angaben mit den Anwärtern unter Verwendung des „**Formulars zur Aktualisierung der Angaben der Réviseurs d'entreprises-Anwärter**“ und fügen diesem die erforderlichen Nachweise bei. Dieses Formular und die beizufügenden Nachweise sind der CSSF auf elektronischem Wege über das Portal „De Guichet“ zu übermitteln.

Die Anwärter müssen gemäß der CSSF-Verordnung über den praktischen Ausbildungsnachweis insbesondere ihre vom Ausbildungsbetreuer erstellte **jährliche Beurteilung** beifügen, die mindestens die folgenden Punkte beinhaltet:

- Liste der Gespräche mit dem Ausbildungsbetreuer im abgelaufenen Jahr (z.B. Festlegung der Ziele zu Beginn des Referenzzeitraums, halbjährliche/zwischenzeitliche Beurteilung(en), Besprechung der erreichten Ziele am Ende des Referenzzeitraums).
- Liste der kurzfristigen Ziele, die der Anwärter und der Ausbildungsbetreuer zu Beginn des Referenzzeitraums vereinbart haben:
  - (a) Entwicklung seiner Rolle / Zuständigkeiten (z.B. Beförderung vom erfahrenen Prüfer zum Manager/Teamleiter);
  - (b) Entwicklung seiner fachlichen Kompetenzen (insbesondere im Hinblick auf die Rechnungslegung und die Berufsstandards);
  - (c) Plan der besuchten/gehaltenen Schulungen (darunter insbesondere das Zusatzausbildungszertifikat der Universität von Luxemburg);
  - (d) Einsatz in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen (z.B. Banken, OGA, Industrie- und Handelsgesellschaften, Versicherungen/Rückversicherungen, etc.).
- Für jedes festgelegte Ziel beinhaltet die Beurteilung zwei Spalten:
  - (a) die Selbstbeurteilung des Anwärters und
  - (b) die Beurteilung des Ausbildungsbetreuers.
- Jedes nicht erreichte Ziel ist zu erläutern und im Folgezeitraum weiterzuverfolgen.
- Eine Schlussfolgerung beinhaltet eine Zusammenfassung der wesentlichen erreichten Ziele und der festgestellten wichtigsten Entwicklungspunkte.

#### **2.4. Zusatzausbildungszertifikat (Artikel 3 der GHV über den Zugang zum Berufsstand)**

Kandidaten, die sich um den Zugang zum Berufsstand bewerben, müssen ein Zertifikat einer Zusatzausbildung vorlegen, das sich mit sieben in der vorgenannten großherzoglichen Verordnung festgelegten Bereichen aus der luxemburgischen Gesetzgebung befasst.

Kandidaten, welche die in Artikel 1 Abschnitte A und D der GHV über den Zugang zum Berufsstand festgelegten Kriterien erfüllen, legen sämtliche Prüfungen in diesen Bereichen ab, um das Zusatzausbildungszertifikat zu erhalten. Kandidaten, welche die in den Abschnitten B und C vorgesehenen Kriterien erfüllen, legen nur in vier der in der GHV über den Zugang zum Berufsstand definierten Bereiche eine Prüfung ab.

An der Universität von Luxemburg werden im Rahmen einer zwischen dem Staat, der CSSF und der Universität von Luxemburg abgeschlossenen Vereinbarung, Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen in den festgelegten Bereichen veranstaltet.

Kandidaten, welche vor ihrer Zulassung zur praktischen Ausbildung Prüfungen in den gleichen Fächern im Rahmen eines Master-Studiengangs in Wirtschaftsprüfung an der Universität von Luxemburg abgelegt und bestanden haben, sind von den entsprechenden Prüfungen des Zusatzausbildungszertifikats freigestellt.

Zusätzliche Informationen über diese Kurse finden Sie auf der Internetseite: [http://www.fr.uni.lu/formations/fdef/formation\\_complementaire\\_des\\_candidats\\_reviseurs\\_d\\_entreprises\\_et\\_experts\\_comptables](http://www.fr.uni.lu/formations/fdef/formation_complementaire_des_candidats_reviseurs_d_entreprises_et_experts_comptables)

Die CSSF erlaubt die Anmeldungen zu den Prüfungen auf der Grundlage der Listen der angemeldeten Kandidaten, die von der Universität von Luxemburg erstellt werden.

Damit die Anmeldung zu den Prüfungen erlaubt wird:

- müssen die in Artikel 1 Abschnitt A der GHV über den Zugang zum Berufsstand genannten Kandidaten zur praktischen Ausbildung zugelassen worden sein, ihre Anmeldung bestätigt haben und sich bei Anmeldung tatsächlich in der praktischen Ausbildung befinden oder gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b) des Gesetzes von der praktischen Ausbildung befreit worden sein.
- müssen die in Artikel 1 Abschnitte B, C und D der GHV über den Zugang zum Berufsstand genannten Kandidaten dahingehend von der CSSF unterrichtet worden sein, dass sie die in Artikel 1 Abschnitte B, C oder D Buchstabe a) genannten Bedingungen erfüllen.

## **2.5. Die berufliche Eignungsprüfung (Artikel 5 der GHV über den Zugang zum Berufsstand)**

Anhand der beruflichen Eignungsprüfung soll überprüft werden, ob der Kandidat in der Lage ist, die vor und im Laufe der praktischen Ausbildung erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Praxis auf die gesetzlichen Aufgaben des *Réviseur d'entreprises* anzuwenden.

**Anmerkung:** Kandidaten, die ihre praktische Ausbildung vor dem Inkrafttreten der GHV über den Zugang zum Berufsstand begonnen haben, müssen die berufliche Eignungsprüfung innerhalb einer **Frist von maximal 7 Jahren** ab dem **23. Februar 2010** ablegen.

Die **praktischen Modalitäten** der beruflichen Eignungsprüfung (Anfangs- und Endtermine der ordentlichen Prüfung, Anmeldefrist, Versandmodalitäten für die Unterlagen, dem Anmeldeantrag beizufügende Nachweise und Bearbeitung der Anmeldeanträge) werden auf der Internetseite der CSSF jedes Jahr im Juli veröffentlicht.

### **2.5.1. Prüfungstermine**

Die Prüfung umfasst ordentliche Prüfungstermine und Nachprüfungstermine zwischen September und Dezember. Die Nachprüfung ist ausschließlich Kandidaten vorbehalten, die Teile der während der ordentlichen Prüfungstermine des gleichen Jahres abgelegten Prüfung wiederholen müssen.

Die Anfangs- und Endtermine der ordentlichen Prüfung und der Nachprüfung werden von der CSSF nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Die Anfangs- und Endtermine der ordentlichen Prüfung werden den Kandidaten in der Presse bekannt gegeben.

Kandidaten, die Teile der während der ordentlichen Prüfungstermine abgelegten Prüfungen wiederholen müssen, werden individuell zur Nachprüfung einberufen.

### 2.5.2. *Anmeldung*

Die Anmeldung zur ordentlichen Prüfung wird auf Beschluss der CSSF erlaubt, nachdem der Kandidat einen schriftlichen Anmeldeantrag gemäß den auf der Internetseite der CSSF veröffentlichten Modalitäten an die CSSF gerichtet hat.

### 2.5.3. *Prüfung*

Die Prüfung umfasst zwei verschiedene Teile:

- eine schriftliche Prüfung: 50 % der Punkte;
- eine mündliche Prüfung: 50 % der Punkte.

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus dem Verfassen einer Stellungnahme oder eines Berichts über einen Praxisfall, der einen oder mehrere Bereiche aus dem gesetzlichen Aufgabenbereich der *Réviseurs d'entreprises* abdeckt.

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die berufliche Praxis, die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der *Réviseurs d'entreprises*.

Um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat in der schriftlichen Prüfung mindestens die Hälfte der möglichen Punktzahl erzielt haben.

Der Kandidat, der im Rahmen der ordentlichen Prüfung oder der Nachprüfung nicht die Hälfte der Punktzahl der schriftlichen Prüfung erzielt, muss alle Prüfungen wiederholen.

Um die Prüfung zu bestehen, muss der Kandidat im Rahmen der ordentlichen Prüfung oder der Nachprüfung mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erzielen.

Die CSSF teilt den Kandidaten die Entscheidung des Prüfungsausschusses schriftlich mit. Die Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, können den Titel „*Réviseur d'entreprises*“ erhalten (s. Punkt 2.7. unten) und ihre Zulassung direkt beantragen (s. Punkt 3. unten). Das Diplom erhalten sie zu einem späteren Zeitpunkt.

## **2.6. Zugang zum Berufsstand in Luxemburg für Prüfer aus anderen Mitgliedstaaten und Drittländern (außerhalb der EU)**

Die in den Abschnitten B, C und D der GHV über den Zugang zum Berufsstand genannten Personen können bei der CSSF einen Antrag auf Erhalt des Titels „*Réviseur d'entreprises*“ stellen.

Die betroffenen Personen werden gebeten, nachstehende Informationen an die CSSF zu liefern, damit diese den Antrag bearbeiten kann:

- eine Kopie der Zulassung im Herkunftsland des Kandidaten oder der Unterlagen, die bestätigen, dass der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen in seinem Herkunftsland erfüllt;
- eine Kopie des Personalausweises / Passes;
- eine eidesstattliche Erklärung (verfügbares Muster auf der Internetseite <http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/stagiaires/>)
- ein Auszug aus dem Strafregister.

Zwei verschiedene Fälle können auftreten:

1. Die Zulassung im Herkunftsland des Kandidaten wird auf der Liste der anerkannten Zulassungen **geführt** (s. Punkt 2.2. oben, CSSF-Verordnung über die Liste der Zulassungen):
  - die CSSF teilt dem Kandidaten schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags, sofern die Akte vollständig ist, ansonsten ab dem Datum, an dem die Akte vervollständigt wurde, mit, welches Zusatzausbildungszertifikat vorzulegen ist (s. Punkt 2.4. oben).
2. Die Zulassung des Kandidaten im Herkunftsland wird **nicht** auf der Liste der anerkannten Zulassungen **geführt** (CSSF-Verordnung über die Liste der Zulassungen) - Konsultation des Beratungsausschusses im Hinblick auf eine Stellungnahme und Unterscheidung zweier Fälle:
  - *der Beratungsausschuss gibt eine positive Stellungnahme ab*: die CSSF teilt dem Kandidaten schriftlich innerhalb von drei Monaten nach der endgültigen Stellungnahme des Beratungsausschusses mit, welches Zusatzausbildungszertifikat vorzulegen ist (s. Punkt 2.4. oben);
  - *der Beratungsausschuss gibt eine negative Stellungnahme ab*: die CSSF teilt dem Kandidaten schriftlich innerhalb von drei Monaten nach der endgültigen Stellungnahme des Beratungsausschusses mit, dass seine Zulassung in Luxemburg nicht anerkannt wird, dass er sich jedoch als *Révisieur d'entreprises*-Anwärter bewerben kann, sofern er die Bedingungen für den Zugang zur praktischen Ausbildung erfüllt.

### 3. Verfahren für die Verleihung des Titels „*Révisieur d'entreprises*“ oder „*Cabinet de révision*“ (Artikel 3 des Gesetzes)

#### 3.1. Verfahren für die Verleihung des Titels „*Révisieur d'entreprises*“

Die CSSF verleiht den Titel „*Révisieur d'entreprises*“ auf Antrag an:

- Kandidaten, die die berufliche Eignungsprüfung erfolgreich bestanden haben;
- Kandidaten im Sinne der Abschnitte B, C und D der GHV über den Zugang zum Berufsstand, die von der CSSF autorisiert wurden und die Zusatzausbildung (*certificat de formation complémentaire*) erfolgreich abgeschlossen haben.

Um den Titel zu erhalten, müssen die betroffenen Personen einen schriftlichen Antrag an die CSSF richten und diesem Folgendes beifügen:

- die Bescheinigung über die bestandene berufliche Eignungsprüfung oder das Diplom der beruflichen Eignung für Anwärter;
- das Zusatzausbildungszertifikat für die Kandidaten, die in den Abschnitten B, C und D der GHV über den Zugang zum Berufsstand genannt werden;
- einen höchstens drei Monate alten Auszug aus dem Strafregister;
- eine eidesstattliche Erklärung (verfügbares Muster auf der Internetseite <http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/stagiaires/>)

Im Rahmen des Schreibens, das den Titel „*Révisieur d'entreprises*“ verleiht, teilt die CSSF die persönliche Kennnummer mit.

**Bei der von der CSSF zugeteilten persönlichen Kennnummer handelt es sich um eine einmalige Nummer, die für die gesamte Dauer der Ausübung der Prüfungstätigkeit in Luxemburg gilt.**

### 3.2. Verfahren für die Verleihung des Titels „*Cabinet de révision*“

Um den Titel „*Cabinet de révision*“ zu erhalten, müssen die betroffenen Personen einen schriftlichen Antrag an die CSSF richten und diesem Folgendes beifügen:

- die Satzung;
- das Aktionärsregister;
- einen höchstens drei Monate alten Handelsregisterauszug;
- die Liste der *Réviseurs d'entreprises*, die innerhalb der Prüfungsgesellschaft tätig sind;
- eine eidesstattliche Erklärung - juristische Person (verfügbares Muster auf der Internetseite <http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/donnees-administratives/>), die von der oder den Personen unterzeichnet wird, die die juristische Person verpflichten können.

Im Rahmen des Schreibens, das den Titel „*Cabinet de révision*“ verleiht, teilt die CSSF die persönliche Kennnummer der Prüfungsgesellschaft mit, die zu deren Registrierung dient (s. Punkt 5.1.1. unten).

## 4. Zulassungsverfahren (Artikel 5 des Gesetzes)

Um die Tätigkeiten der gesetzlichen Abschlussprüfung und die im obigen Punkt 1.2. genannten Tätigkeiten ausüben zu können, müssen die *Réviseurs d'entreprises* und *Cabinets de révision* **eine Zulassung bei der CSSF** beantragen.

### 4.1. Zulassungsbedingungen für natürliche Personen

Um diese Zulassung zu erhalten, müssen natürliche Personen über eine berufliche Niederlassung in Luxemburg verfügen und berechtigt sein, den Titel „*Réviseur d'entreprises*“ zu tragen.

Zugelassenen natürlichen Personen wird der Titel „*Réviseur d'entreprises agréé*“ verliehen.

### 4.2. Zulassungsbedingungen für juristische Personen

Um die Zulassung zu erhalten, müssen juristische Personen berechtigt sein, den Titel „*Cabinet de révision*“ zu tragen und folgende Bedingungen erfüllen:

- die natürlichen Personen, die die in Artikel 1 Punkt (29) Buchstaben a) und b) des Gesetzes genannten Tätigkeiten im Namen einer juristischen Person ausüben, müssen *Réviseurs d'entreprises agréés* sein;
- eine Mehrheit der Stimmrechte einer Einrichtung muss von *Réviseurs d'entreprises agréés*, *Cabinets de révision agréés*, gesetzlichen Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften (nach Artikel 1 des Gesetzes) gehalten werden;
- das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Einrichtung muss sich mehrheitlich aus *Réviseurs d'entreprises agréés* oder gesetzlichen Abschlussprüfern zusammensetzen. Zählt ein solches Organ nur zwei Mitglieder, so muss eines von ihnen zumindest die in diesem Punkt aufgeführten Voraussetzungen erfüllen;
- die erforderlichen Bedingungen der Ehrenhaftigkeit erfüllen;
- eine berufliche Niederlassung in Luxemburg besitzen.

Zugelassenen juristischen Personen wird der Titel „*Cabinet de révision agréé*“ verliehen.

### 4.3. Verfahren

Um diese Zulassung zu erhalten, müssen die natürlichen und juristischen Personen, die die vorgeannten Bedingungen erfüllen, **einen schriftlichen Antrag an die CSSF** richten (per Post oder gescannt per E-Mail an die Adresse [supaudit@cssf.lu](mailto:supaudit@cssf.lu)).

Der schriftliche Antrag muss **zwingend** die von der CSSF zugewiesene persönliche Kennnummer führen. Anträge, welche diese Nummer nicht enthalten, können nicht bearbeitet werden.

Dem Antrag von juristischen Personen sind die folgenden Dokumente beizulegen:

a) **für die juristische Person :**

- eine eidesstattliche Erklärung - juristische Person (verfügbares Muster auf der Internetseite <http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/donnees-administratives/>), die von dem oder den gesetzlichen Vertretern der Einrichtung unterzeichnet wird;
- ein weniger als drei Monate alter Auszug aus dem Handels- und Gesellschaftsregister (dieser Auszug ist der CSSF jährlich zu übermitteln)
- ein Nachweis für die Hinterlegung des Jahresabschlusses.

b) **für alle Mitglieder** des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der Einrichtung:

- eine Kopie eines Ausweises;
- ein Lebenslauf;
- ein Auszug aus dem Strafregister und eine eidesstattliche Erklärung - natürliche Personen (verfügbares Muster auf der Internetseite <http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/donnees-administratives/>)

Die CSSF teilt innerhalb einer Frist von maximal acht Werktagen ab dem Eingang des schriftlichen Antrags und sofern die Unterlagen zur Überprüfung der Vorbedingungen vollständig sind, durch ein Schreiben mit, ob die Zulassung erteilt oder verweigert wird.

## 5. Nationale Registrierung

### 5.1. Elektronische Registrierung

#### **5.1.1. Erstmalige Registrierung eines Cabinet de révision**

Die Prüfungsgesellschaften, die den Titel „*Cabinet de révision*“ erhalten haben, registrieren sich auf der Grundlage der persönlichen Kennnummer, die ihnen im Rahmen der Verleihung des Titels mitgeteilt worden ist.

Die CSSF hat eigens dafür ein System eingerichtet, mit dem man anhand eines interaktiven Formulars online vorgehen kann: Anmeldeformular für *Cabinets de révision*, das in französischer und englischer Sprache auf der Internetseite der CSSF (<http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/donnees-administratives/>) zur Verfügung steht:

Dieses Formular erfasst hauptsächlich die Kenndaten, die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk, die Liste der Niederlassungen in Luxemburg, die anderen Registrierungen als Prüfungsgesellschaft bei den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten und als Prüfungsunternehmen in einem Drittland, den Aktionärskreis, die Zusammensetzung des Verwaltungs- oder Leitungsorgans sowie die Liste der *Réviseurs d'entreprises* der Prüfungsgesellschaft.

Bei diesem interaktiven Formular handelt es sich um **eine PDF-Datei**, die elektronisch auszufüllen ist; sie kann mit den über das Portal „De Guichet“ erfassten Daten ausgedruckt und gespeichert werden.

Falls ein LuxTrust-Zertifikat vorhanden ist, wird das ausgefüllte Formular elektronisch unterzeichnet, und das Formular sowie die erfassten Daten werden über „De Guichet“ durch eine spezifische Assistentenanwendung auf elektronischem Weg an die CSSF übermittelt.<sup>1</sup>

Durch die spezifische Assistentenanwendung mit der Bezeichnung „**Assistent für die elektronische Hinterlegung von Formularen**“ können elektronisch unterzeichnete Formulare sowie Anlagen und geforderte Nachweise direkt an die CSSF übermittelt werden.

Erforderlich ist eine Verbindung zum Portal „De Guichet“ über ein **Zertifikat LuxTrust PRIVATE**, das Übermittlungsverfahren wird auf der Internetseite (<http://www.guichet.public.lu/fr/entreprises/support/aide/connexion/index.html>) beschrieben.

Die PRIVATE-Zertifikate werden auf den Namen einer natürlichen Person als Privatperson ausgestellt. Das bedeutet, dass das Zertifikat ausschließlich Informationen über die Einzelperson erteilt. Alle anhand dieses Zertifikats durchgeführten Geschäfte, sei es eine Authentifizierung oder eine elektronische Unterschrift, werden als Privatperson vorgenommen. Dies hindert den Nutzer jedoch nicht daran, das Zertifikat für berufliche Zwecke zu verwenden, falls sein Arbeitgeber ihm dies gestattet und die Anwendung es zulässt.

Für die Registrierung eines *Cabinet de révision* ist es somit erforderlich, dass eine natürliche Person, nämlich **der Hauptansprechpartner**, die Registrierung vornimmt. Hauptansprechpartner ist der von der Prüfungsgesellschaft für den Informationsaustausch mit der CSSF bestimmte Korrespondent.

Nachdem die Unterlagen (Formular(e) und Nachweise) übermittelt wurden, kann jeder Nutzer ihre weitere Entwicklung über den **persönlichen Bereich** auf dem Portal „De Guichet“ unter der Rubrik „Meine übertragenen Unterlagen“ verfolgen.

Die **Anweisungen** zum Ausfüllen des Formulars werden diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt. (s. Anhang)

### 5.1.2. Aktualisierung der Verwaltungsdaten

Die *Réviseurs d'entreprises* und *Cabinets de révision* sind gehalten, der CSSF jede Änderung ihrer Verwaltungsdaten unverzüglich anzuzeigen.

Die CSSF fordert zudem im Januar jeden Jahres alle *Cabinets de révision* und *Réviseurs d'entreprises* auf, ihre persönlichen Angaben zu bestätigen oder zu aktualisieren und die erforderlichen Nachweise beizufügen.

Die *Cabinets de révision agréés* und die *Réviseurs d'entreprises agréés* sind ebenfalls gehalten, den **Jahresanhang** zu vervollständigen, und die *Réviseurs d'entreprises agréés* die **Jahreserklärung über die kontinuierliche Fortbildung** (s. Punkt 5 nachstehend).

<sup>1</sup> <http://www.guichet.public.lu/fr/entreprises/creation/autorisation-etablissement/non-soumis-autorisation-etablissement/inscription-reviseur-entreprises/index.html>

Der **Jahresanhang** erfasst statistische Daten und ist von den *Cabinets de révision agréés*, den *Réviseurs d'entreprises agréés, die in einer Prüfungsgesellschaft tätig sind*, und den *selbstständigen Réviseurs d'entreprises agréés* auszufüllen.

Für die Aktualisierung der Daten hat die CSSF ein System eingerichtet, mit dem man anhand von drei interaktiven Formularen, die in französischer und englischer Sprache auf der Internetseite der CSSF (<http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/donnees-administratives/>) zur Verfügung stehen, online vorgehen kann:

- Formular für die Aktualisierung der Daten von *Cabinets de révision*
- Formular für die Aktualisierung der Daten von *Réviseurs d'entreprises* (die in einer Prüfungsgesellschaft tätig sind)
- Formular für die Aktualisierung der Daten von (selbstständigen oder in einem Unternehmen angestellten) *Réviseurs d'entreprises*

Für das jährliche Verfahren zur Bestätigung oder Aktualisierung der Daten geht die CSSF wie folgt vor:

- im Falle der *Cabinets de révision agréés* lässt die CSSF dem Hauptansprechpartner der Prüfungsgesellschaft per E-Mail die Daten zukommen, die im Register der CSSF zum 1. Januar des Jahres enthalten sind. Der Hauptansprechpartner muss daraufhin die Bestätigung oder Aktualisierung der Daten organisieren, indem er das dafür vorgesehene Formular verwendet und die erforderlichen Nachweise über das Portal „De Guichet“ übermittelt.
- im Falle der *Réviseurs d'entreprises agréés* lässt die CSSF jedem *Réviseur d'entreprises agréé* per E-Mail die Daten zukommen, die im Register der CSSF zum 1. Januar jeden Jahres enthalten sind. Jeder *Réviseur d'entreprises* muss daraufhin die Daten bestätigen oder aktualisieren, indem er das dafür vorgesehene Formular verwendet und die erforderlichen Nachweise über das Portal „De Guichet“ übermittelt.

Das **Formular Jahresanhang** ist **unabhängig** von dem Formular für die Aktualisierung der Daten von allen *Cabinets de révision agréés* und allen *Réviseurs d'entreprises agréés* über das Portal „De Guichet“ zu übermitteln. Die *Réviseurs d'entreprises agréés* fügen diesem Formular die **Jahreserklärung über die kontinuierliche Fortbildung** bei.

**Die CSSF erwartet, dass der Jahresanhang des *Cabinet de révision agréé* der Summe der einzelnen Anlagen der *Réviseurs d'entreprises agréés* der Gesellschaft entspricht.**

Die Frist für den Eingang aller Formulare und erforderlichen Nachweise ist auf den 31. Januar jeden Jahres festgesetzt.

Die **Anweisungen** zum Ausfüllen der Formulare werden diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt. (s. Anhang)

## 5.2. Öffentliches Register (Artikel 11 des Gesetzes)

Die *Réviseurs d'entreprises agréés* und die *Cabinets de révision agréés* sind in einem von der CSSF geführten öffentlichen Register eingetragen.

Alle *Réviseurs d'entreprises agréés* oder *Cabinets de révision agréés* werden in dem öffentlichen Register unter einer von der CSSF zugewiesenen persönlichen Kennnummer geführt.

Die gemäß dem Gesetz erforderlichen Informationen werden in elektronischer Form registriert und sind für die Öffentlichkeit elektronisch unter dem Link auf der Internetseite der CSSF <http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/registre-public/> zugänglich.

Es wird daran erinnert, dass alle *Réviseurs d'entreprises agréés* und *Cabinets de révision agréés* der CSSF sämtliche Änderungen der im öffentlichen Register enthaltenen Angaben ohne Verzögerung, d.h. innerhalb von **maximal einem Monat**, mitteilen müssen.

## 6. Kontinuierliche Fortbildung der *Réviseurs d'entreprises* und der *Réviseurs d'entreprises agréés* (Artikel 9 des Gesetzes)

Gemäß dem Gesetz und der GHV über die kontinuierliche Fortbildung müssen sich die *Réviseurs d'entreprises* und die *Réviseurs d'entreprises agréés* im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich fortbilden, um ihre theoretischen Kenntnisse und ihre beruflichen Fertigkeiten und Wertmaßstäbe auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

Sowohl *Réviseurs d'entreprises* als auch *Réviseurs d'entreprises agréés* müssen innerhalb eines Referenzzeitraums von drei Jahren mindestens 120 Stunden an kontinuierlicher Fortbildung absolvieren, davon mindestens 20 Stunden pro Referenzjahr. Die vorgenannte großherzogliche Verordnung schreibt des Weiteren zusätzliche Mindeststundenzahlen pro Bereich und Fach vor.

Für die Überprüfung der kontinuierlichen Fortbildung von *Réviseurs d'entreprises* ist das IRE zuständig.

Die CSSF überprüft die kontinuierliche Fortbildung der *Réviseurs d'entreprises agréés* anlässlich der Qualitätssicherungsprüfungen und kann diesbezüglich Nachweise fordern.

Die *Réviseurs d'entreprises agréés* sind gehalten, im Januar jeden Jahres im Rahmen des Formulars **Jahresanhang** die Stundenanzahl der während des abgelaufenen Kalenderjahres besuchten Fortbildungen anzugeben.

Die *Réviseurs d'entreprises agréés* müssen gleichzeitig das Formular **Jahreserklärung über die kontinuierliche Fortbildung** ausfüllen und ihrem **Jahresanhang** gemäß dem in Punkt 4.1.2 (oben) beschriebenen Prozess beifügen.

## 7. Prüfungsstandards und sonstige Standards

### 7.1. Zuständigkeitsbereich der CSSF bezüglich der Standards (Artikel 57 Absatz (3) Buchstaben d), e) und f))

Die CSSF ist verantwortlich für:

- die Verabschiedung von Prüfungsstandards in Bezug auf die Bereiche der gesetzlichen Abschlussprüfung, die nicht von den von der Europäischen Kommission verabschiedeten Prüfungsstandards abgedeckt werden;
- die Verabschiedung von Grundsätzen einer ordentlichen Berufsausübung und von Standards für die interne Qualitätskontrolle von *Cabinets de révision agréés*;
- die Verabschiedung von Standards im Bereich der sonstigen Aufgaben, welche das Gesetz ausschließlich den *Réviseurs d'entreprises agréés* vorbehält.

In der Erwartung, dass die Europäische Kommission die internationalen Prüfungsstandards mittels einer EU-Verordnung verabschiedet<sup>2</sup>, und um die Kontinuität des rechtlichen Rahmens aufrecht zu erhalten, der auf die gesetzliche Abschlussprüfung in Luxemburg Anwendung findet, hat die CSSF am 8. Juli 2011 mittels der CSSF-Verordnung über die Standards die Teile „*Introduction*“, „*Objective*“, „*Definitions*“ und „*Requirements*“ der internationalen Prüfungsstandards verabschiedet, wie sie vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) in ihrer erläuterten Fassung erstellt und im „*Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements - 2010 Edition*“ der *International Federation of Accountants* (IFAC) veröffentlicht wurden.

Diese Berufsstandards finden auf die gesetzliche Abschlussprüfung für die Zeiträume ab dem **1. Januar 2011** Anwendung.

In eben diesem Zusammenhang hat die CSSF anhand derselben CSSF-Verordnung über die Standards zudem verabschiedet:

- den internationalen Standard zur Qualitätskontrolle, wie er vom *International Auditing and Assurance Standard Board* (IAASB) in seiner erläuterten Fassung erstellt und im „*Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements - 2010 Edition*“ der *International Federation of Accountants* (IFAC) veröffentlicht wurde, sowie den luxemburgischen Anhang zu diesem Standard über die Verwahrung der Arbeitsunterlagen der *Réviseurs d'entreprises agréés* und;
- den Berufsethikkodex für die Prüfungstätigkeit, der dem Ethikkodex entspricht, der vom *International Ethics Standards Board of Accountants* (IESBA) in seiner überarbeiteten und ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung erstellt wurde, mit Ausnahme der zusätzlichen Bestimmungen in Artikel 5 Absatz (2) der CSSF-Verordnung über die Standards.

Schließlich hat die CSSF anhand dieser Verordnung die folgenden Berufsstandards für die in Artikel 1 Punkt (29) Buchstabe b) des Gesetzes genannten Aufgaben verabschiedet:

- „Sacheinlagen“;
- „Kommissar bei Verschmelzungen/Spaltungen“ (*commissaire à la fusion/scission*);
- „Liquidationskommissar“ (*commissaire à la liquidation*);
- „Ausschüttung einer Zwischendividende“; und
- „Kontrolle der zulässigen Produktionsausgaben CIAV / AFS“.

Die CSSF hat gleichzeitig mit der CSSF-Verordnung über die Standards Folgendes verabschiedet:

- die Teile „*Application and Other explanatory material*“ der internationalen Prüfungsstandards im Sinne von Kapitel 1 der CSSF-Verordnung über die Standards und des in Kapitel 3 dieser Verordnung genannten internationalen Standards zur Qualitätskontrolle, die zusätzliche Erläuterungen und/oder Erklärungen zu diesen Standards beinhalten;
- die „*Appendix*“ zu den internationalen Prüfungsstandards im Sinne von Kapitel 1 der CSSF-Verordnung über die Standards, die Beispiele und Veranschaulichungen beinhalten, die für die Einhaltung dieser Standards unabdingbar sind.

---

<sup>2</sup> Eine gemeinschaftsrechtliche Verordnung ist im nationalen Recht unmittelbar anwendbar. Eine Umsetzung ist nicht erforderlich.

Es obliegt infolgedessen den *Réviseurs d'entreprises agréés* und den *Cabinets de révision agréés*, diesen Anwendungsmodalitäten und den anderen erläuternden Informationen sowie den Anhängen für die Aufgaben, die im Rahmen der in Artikel 1 Punkt (29) Buchstabe a) des Gesetzes genannten Bereiche wahrgenommen werden, Rechnung zu tragen. Absatz 19 des ISA-Standards 200 erläutert ebenfalls die Bedeutung dieser Anwendungsmodalitäten, damit die zwingenden Vorschriften richtig in die Praxis umgesetzt werden.

Diese Erläuterungen und sonstigen erläuternden Informationen sowie die Anhänge sind wesentlicher Bestandteil der internationalen Prüfungsstandards und gelten ab Inkrafttreten der vorgenannten CSSF-Verordnung.

Alle diese Standards sind auf der Internetseite der CSSF (<http://www.cssf.lu/supervision-profession-audit/documentation/normes/>) veröffentlicht.

## **7.2. Zuständigkeitsbereich des IRE bezüglich der Standards (Artikel 31 Buchstabe b) des Gesetzes)**

Das IRE kann insbesondere für die folgenden (nicht vorbehaltenen) Tätigkeitsbereiche Standards herausgeben:

- die Domizilierung von Gesellschaften,
- die vertragliche Abschlussprüfung,
- die Steuerberatung,
- die Organisation und das Führen der Buchhaltung und
- die Analyse, anhand von buchhaltungstechnischen Verfahren, der Situation und der Funktionsweise der Unternehmen unter den verschiedenen wirtschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Aspekten.

## **8. Qualitätssicherungsprüfungen (Artikel 59 des Gesetzes)**

Zum Zuständigkeitsbereich der CSSF zählt laut Gesetz ebenfalls die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems.

Dieses Qualitätssicherungssystem gilt für alle *Réviseurs d'entreprises agréés* und alle *Cabinets de révision agréés* für Aufträge im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen und allen anderen Aufgaben, die ausschließlich ihnen per Gesetz anvertraut werden (Artikel 1 Punkt (29), Buchstaben a) und b) – s. Punkt 1.2. oben).

Die Qualitätssicherungsprüfung besteht in einer Beurteilung des internen Qualitätskontrollsystems der Prüfungsgesellschaft und einer angemessenen Prüfung ausgewählter Prüfungsunterlagen. Sie umfasst:

- eine Beurteilung dahingehend, ob die Prüfungsunterlagen den internationalen Prüfungsstandards entsprechen;
- eine Beurteilung der Einhaltung der berufsethischen Vorschriften und der Unabhängigkeitsregeln;
- eine Beurteilung der Quantität und Qualität der ausgegebenen Summen sowie der im Rahmen der Aufträge bezogenen Honorare.

Qualitätssicherungsprüfungen finden mindestens alle sechs Jahre statt. Die *Réviseurs d'entreprises agréés* und *Cabinets de révision agréés*, die Unternehmen öffentlichen Interesses prüfen, sind mindestens alle drei Jahre Gegenstand einer Prüfung.

### 8.1. Ansatz der CSSF

Die CSSF verfolgt einen sogenannten „globalen“ Kontrollansatz, gemäß dem die Prüfungsgesellschaft („*Cabinet*“) als Ausgangspunkt für die periodischen Qualitätssicherungsprüfungen gilt.

Dieser Ansatz, der auf eine Empfehlung der Europäischen Kommission zurückgeht, wird im Übrigen von der Mehrheit der Aufsichtsbehörden aus der EU befolgt.

Die globale Überprüfung einer Prüfungsgesellschaft besteht darin:

- eine Beurteilung der Existenz und Effizienz der Gestaltung und der Funktionsweise - innerhalb einer Prüfungsgesellschaft - einer Organisation, von Grundsätzen und Verfahren, die die Qualität der Aufträge zur gesetzlichen Abschlussprüfung und die Unabhängigkeit des *Réviseur d'entreprises agréé* / *Cabinet de révision agréé* sicherstellen sollen, zu erhalten.
- die richtige Ausführung bestimmter Aufträge durch die verantwortlichen Partner (*associés*) (*Réviseurs d'entreprises agréés*) anhand einer Auswahl von Prüfungsunterlagen zu prüfen und auf der Grundlage dieser Auswahl die Existenz und Effizienz der Verfahren und des internen Qualitätskontrollsystems sicherzustellen, und
- den Inhalt des Transparenzberichts für die *Cabinets de révision agréés*, die diesem unterliegen, anhand der durchgeführten Kontrollvorgänge zu beurteilen.

Der praktische Ablauf einer Qualitätssicherungsprüfung einer Prüfungsgesellschaft setzt sich aus mehreren Phasen zusammen:

- die Einholung von Informationen im Vorfeld bei den Prüfungsgesellschaften,
- die Ausarbeitung eines Prüfungsplans,
- die Durchführung der Kontrollen vor Ort,
- die Präsentation der getroffenen Feststellungen,
- die Einholung von Antworten der Prüfungsgesellschaft auf die Feststellungen der CSSF, und
- die Erstellung und Herausgabe des Berichts.

Die CSSF hat im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Periodizität der Qualitätssicherungsprüfungen ein mehrjähriges Kontrollprogramm für *Cabinets de révision agréés* / *Réviseurs d'entreprises agréés* festgelegt.

Vor ihrer Kontrolle lässt die CSSF dem zu prüfenden *Cabinet de révision agréé* per E-Mail einen „**Fragebogen zu Informationen im Vorfeld**“ zukommen, der als Grundlage für die Ausarbeitung des Prüfungsplans der Prüfungsgesellschaft dient.

Dieser Fragebogen, der zwei Teile umfasst, erfasst einerseits Informationen bezüglich der Identifizierung der Prüfungsgesellschaft und ihrer Mandate und andererseits Informationen über das Umfeld, in welchem die Prüfungstätigkeit ausgeübt wird, die Beziehungen der Prüfungsgesellschaft zu anderen Strukturen und die Modalitäten, nach denen die Tätigkeit allgemein innerhalb der Prüfungsgesellschaft organisiert ist.

Auf der Grundlage der Artikel 58 und 61 des Gesetzes kann die CSSF alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen verlangen und hat Zugang zu jedem Dokument in jedweder Form und den Erhalt einer entsprechenden Kopie.

Um den praktischen Ablauf einer Qualitätssicherungsprüfung zu erleichtern, müssen die Vertreter der CSSF uneingeschränkter Zugang zu den Daten haben, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind.

Die Prüfungsgesellschaft trägt zudem dafür Sorge, einen Ansprechpartner zu benennen, der als Vermittler zwischen den Vertretern der CSSF und der Prüfungsgesellschaft dient und dessen Aufgabe es ist, alle Anfragen der CSSF zu zentralisieren und alle Feststellungen der CSSF entgegen zu nehmen und deren Weiterverfolgung in den vorgegebenen Fristen sicherzustellen. Die kontradiktorische Phase in Bezug auf die Feststellungen der CSSF erfolgt **schriftlich** und über den von der Prüfungsgesellschaft benannten Ansprechpartner.

## 8.2. Zuständigkeitsbereich des IRE (Artikel 31 Buchstaben c) und d) des Gesetzes)

Dem IRE obliegen hauptsächlich folgende Aufgaben:

- dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitglieder den ihnen aufgrund der Gesetzgebung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung obliegenden Berufspflichten nachkommen; und
- dafür Sorge zu tragen, dass die beruflichen Standards und Pflichten erfüllt werden, mit Ausnahme derjenigen, die für den Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung und für die anderen Aufgaben, die das Gesetz den *Réviseurs d'entreprises agréés* vorbehalten, gelten.

## 9. Anerkennung von Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten (Artikel 7 des Gesetzes)

Gemäß dem Gesetz und der GHV über die Anerkennung sind Dienstleister, welche die in Punkt 1.2. dieses Rundschreibens bezeichneten Tätigkeiten im Zuge des freien Dienstleistungsverkehrs vorübergehend und gelegentlich in Luxemburg ausüben möchten, ohne über eine feste Niederlassung zu verfügen, verpflichtet, vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung eine entsprechende Meldung bei der CSSF vorzunehmen.

Die CSSF kann sich an den in Punkt 2.2 dieses Rundschreibens erwähnten Beratungsausschuss wenden, um die beruflichen Qualifikationen der Dienstleister, welche im Zuge des freien Dienstleistungsverkehrs in Luxemburg tätig werden möchten, zu überprüfen. Es müssen zwei Fälle unterschieden werden:

- *der Beratungsausschuss gibt eine positive Stellungnahme über die berufliche Qualifikation ab:* die CSSF unterrichtet den Dienstleister, dass die Leistung erbracht werden darf.
- *der Beratungsausschuss gibt eine negative Stellungnahme über die berufliche Qualifikation ab:* die CSSF informiert den Dienstleister, dass er sich einem Eignungstest unterziehen muss, um die verlangte Leistung zu erbringen.

## 10. Ermittlungs- und Sanktionssystem (Artikel 61, 62, 63, 66, 67 und 70 des Gesetzes)

Die CSSF besitzt alle Untersuchungs-, Ermittlungs-, Weisungs-, Rüge- und Sanktionsbefugnisse, die zur Ausübung ihrer Funktionen erforderlich sind.

Die im Rahmen der Ausübung ihrer Funktionen verhängten Verwaltungssanktionen werden der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Mémorial und im monatlichen Newsletter der CSSF zur Kenntnis gebracht.

### **11. Jährliche Tätigkeitsberichte und Arbeitsprogramme (Artikel 65 des Gesetzes)**

Um die Transparenz der öffentlichen Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit sicherzustellen, veröffentlicht die CSSF auf ihrer Internetseite:

- ihre jährlichen Arbeitsprogramme und Tätigkeitsberichte im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktionen im Bereich der öffentlichen Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit;
- und jährlich die Ergebnisse aller Qualitätssicherungsprüfungen.

Diese Punkte werden in den jährlichen Tätigkeitsbericht der CSSF integriert.

### **12. Gebühren (Artikel 64 des Gesetzes)**

Die großherzogliche Verordnung vom 18. Dezember 2009 über die von der CSSF einzuziehenden Gebühren legt die Grundlagen für die Finanzierung der öffentlichen Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit fest.

Über die Gebühren sollen die Personalkosten, die finanziellen Kosten und die Betriebskosten der CSSF im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Aufgabe der öffentlichen Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit gedeckt werden.

Eine zusätzliche Gebühr ist im Falle eines spezifischen Weiterverfolgungsverfahrens, das sich aus der Qualitätssicherungsprüfung ergeben kann, vorgesehen.

### **13. Beratungsausschuss für die Prüfungstätigkeit (Artikel 85 des Gesetzes)**

Innerhalb der CSSF wird ein „**Beratungsausschuss für die Prüfungstätigkeit**“ eingerichtet.

Dieser Ausschuss kann mit Stellungnahmen für die Regierung über alle Gesetzentwürfe oder Entwürfe von großherzoglichen Verordnungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen und der Prüfungstätigkeit, die in den Zuständigkeitsbereich der CSSF fallen, befasst werden.

Der Ausschuss tritt so oft zusammen, wie es im Zusammenhang mit der Einführung oder der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der öffentlichen Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit, die in den Zuständigkeitsbereich der CSSF fallen, erforderlich ist oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Luxemburg, 15. Dezember 2011

#### COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER

[Unterschrift]  
Claude SIMON  
Direktor

[Unterschrift]  
Andrée BILLON  
Direktorin

[Unterschrift]  
Simone DELCOURT  
Direktorin

[Unterschrift]  
Jean GUILL  
Generaldirektor

Anhang

## Anhang: Anweisungen zum Ausfüllen der Formulare

### Formulare Prüfungsgesellschaften

- Die anzugebende Kennnummer ist diejenige, die von der CSSF zugewiesen wurde.
- Der Name der Prüfungsgesellschaft ist in **Großbuchstaben** anzugeben.
- Falls die Prüfungsgesellschaft keine Angaben besitzt, um ein Feld der Kenndaten auszufüllen (beispielsweise bezüglich des Netzwerks), ist in dem entsprechenden Feld NEANT (nicht anwendbar) zu vermerken.
- Anhand des neben verschiedenen Tabellenüberschriften angegebenen Symbols „+“ können in jeder Tabelle Zeilen hinzugefügt werden. Es können so viele Zeilen wie nötig eingefügt werden, es dürfen jedoch keine unausgefüllten Zeilen in der Tabelle vorhanden sein.
- Es sind Dropdown-Menüs in die verschiedenen Tabellen des Formulars integriert, um die Erfassung zu erleichtern.
- Die „Liste der *Réviseurs d'entreprises*“ muss alle in der Prüfungsgesellschaft tätigen *Réviseurs d'entreprises* beinhalten.
- Gemäß der Rechtsform der Prüfungsgesellschaft muss diese **entweder** die Tabelle „Zusammensetzung des Leitungsorgans“ **oder** die Tabelle „Zusammensetzung des Verwaltungsorgans“ ausfüllen.

### Formulare *Réviseurs* in Prüfungsgesellschaften und selbstständige oder in Unternehmen tätige *Réviseurs*

- Die anzugebende Kennnummer ist diejenige, die von der CSSF zugewiesen wurde.
- Bitte beachten Sie die Reihenfolge NAME + Vorname und geben Sie den **NAMEN in Großbuchstaben** und den **Vornamen in Kleinbuchstaben** an.
- Die *Réviseurs d'entreprises*, die in Unternehmen tätig sind, können den Namen der Gesellschaft, für die sie tätig sind, angeben.
- Anhand des neben verschiedenen Tabellenüberschriften angegebenen Symbols „+“ können in jeder Tabelle Zeilen hinzugefügt werden. Es können so viele Zeilen wie nötig eingefügt werden, es dürfen jedoch keine unausgefüllten Zeilen in der Tabelle vorhanden sein.
- Jeder *Réviseur* muss mindestens einen Tätigkeitsbereich angeben.

### Formular Anwärter

- Im Anmeldeformular müssen die Anwärter im Feld „Kennnummer“ die Ziffer „0“ angeben. Im Aktualisierungsformular ist die von der CSSF zugewiesene Kennnummer anzugeben.
- Die Anwärter müssen die persönliche Kennnummer ihrer Prüfungsgesellschaft, wie in Anhang 2 dieses Rundschreibens dargestellt, angeben oder, falls keine Kennnummer vorliegt, sich über die auf dem Formular angegebenen Telefonnummern mit der CSSF in Verbindung setzen.
- Bitte beachten Sie die Reihenfolge NAME + Vorname und geben Sie den **NAMEN in Großbuchstaben** und den **Vornamen in Kleinbuchstaben** an.
- Anwärter werden gebeten, ihre Privatanschrift mitzuteilen.
- Anhand des neben verschiedenen Tabellenüberschriften angegebenen Symbols „+“ können in jeder Tabelle Zeilen hinzugefügt werden. Es können so viele Zeilen wie nötig eingefügt werden, es dürfen jedoch keine unausgefüllten Zeilen in der Tabelle vorhanden sein.
- Falls der Anwärter den Ausbildungsbetreuer nicht gewechselt hat, muss die Spalte „Ende“ leer bleiben.

### Jahresanhang

- Der Jahresanhang ist von den *Cabinets de révision agrés* und den *Réviseurs d'entreprises agrés* (unabhängig davon, ob sie in einer Prüfungsgesellschaft tätig oder selbstständig sind) auszufüllen.
- Der Meldepflichtige kann seine Situation unter drei Vorgaben auswählen. Das Formular passt sich automatisch an die gewählte Vorgabe an.

***Fall 1: Ein Cabinet de révision agréé füllt den Jahresanhang aus***

- Die anzugebende Kennnummer ist diejenige, die von der CSSF zugewiesen wurde.
- Der Name der Prüfungsgesellschaft ist in **Großbuchstaben** anzugeben.
- Mitzuteilen sind die Angaben des Hauptansprechpartners, welcher als für diesen Bericht verantwortliche Person gilt.
- Die anzugebenden Daten sind diejenigen des vergangenen Kalenderjahres (für die 2012 auszufüllende Erklärung ist beispielsweise das Meldejahr 2011).
- Die Anzahl der Aufträge wird auf der in der großherzoglichen Verordnung vom 18. Dezember 2009 über die von der CSSF einzuziehenden Gebühren festgelegten Grundlage errechnet: „[...] Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der in Artikel 1 Punkt 29 Buchstabe a) bezeichneten Aufträge der gesetzlichen Abschlussprüfung gilt das Geschäftsjahr des geprüften Unternehmens, Berechnungsgrundlage für die anderen Aufträge nach Punkt 29 Buchstabe b) ist das Datum des Berichts des *Réviseur d'entreprises*.“
- Die Prüfungsgesellschaft wird gebeten, die Gesamtzahl der *Réviseurs d'entreprises agréés* oder *Réviseurs d'entreprises* innerhalb der Prüfungsgesellschaft am Abschlussdatum des Meldejahres anzugeben.
- Die Prüfungsgesellschaft wird gebeten, die Gesamtzahl der zur praktischen Ausbildung für den *Réviseur d'entreprises* zugelassenen Angestellten am Abschlussdatum des Meldejahres anzugeben. Die Kandidaten, die einen Antrag gestellt haben und noch nicht zugelassen worden sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

***Fall 2: Ein in einer Prüfungsgesellschaft beschäftigter Réviseur d'entreprises agréé füllt den Jahresanhang aus***

- Die anzugebende Kennnummer der Prüfungsgesellschaft ist diejenige, die von der CSSF zugewiesen wurde.
- Der Name der Prüfungsgesellschaft ist in **Großbuchstaben** anzugeben.
- Die anzugebende CSSF-Kennnummer des *Réviseur* ist diejenige, die von der CSSF zugewiesen wurde.
- Bitte beachten Sie die Reihenfolge NAME + Vorname und geben Sie den **NAMEN** in **Großbuchstaben** und den **Vornamen** in **Kleinbuchstaben** an.
- Die Angaben der für diesen Bericht verantwortlichen Person sind in diesem Fall die Angaben des *Réviseur d'entreprises* selbst.
- Die anzugebenden Daten sind diejenigen des vergangenen Kalenderjahres (für die 2012 auszufüllende Erklärung ist beispielsweise das Meldejahr 2011).
- Die Anzahl der Aufträge wird auf der in der großherzoglichen Verordnung vom 18. Dezember 2009 über die von der CSSF einzuziehenden Gebühren festgelegten Grundlage errechnet: „[...] Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der in Artikel 1 Punkt 29, Buchstabe a) bezeichneten Aufträge der gesetzlichen Abschlussprüfung gilt das Geschäftsjahr des geprüften Unternehmens, Berechnungsgrundlage für die anderen Aufträge nach Punkt 29 Buchstabe b) ist das Datum des Berichts des *Réviseur d'entreprises*.“
- Der *Réviseur d'entreprises* gibt die Anzahl der im Laufe des Meldejahres absolvierten Stunden an kontinuierlicher Fortbildung gemäß der großherzoglichen Verordnung über die kontinuierliche Fortbildung an. Diese Stundenanzahl ist Gegenstand einer detaillierten Aufstellung im Rahmen der ***Jahreserklärung über die kontinuierliche Fortbildung***.

***Fall 3: Ein selbstständiger Réviseur d'entreprises agréé füllt den Jahresanhang aus***

- Die anzugebende CSSF-Kennnummer des *Réviseur* ist diejenige, die von der CSSF zugewiesen wurde.
- Bitte beachten Sie die Reihenfolge NAME + Vorname und geben Sie den **NAMEN in Großbuchstaben** und den **Vornamen in Kleinbuchstaben** an.
- Die Angaben der für diesen Bericht verantwortlichen Person sind in diesem Fall die Angaben des *Réviseur d'entreprises* selbst.
- Die anzugebenden Daten sind diejenigen des vergangenen Kalenderjahres (für die 2012 auszufüllende Erklärung ist beispielsweise das Meldejahr 2011).
- Die Anzahl der Aufträge wird auf der in der großherzoglichen Verordnung vom 18. Dezember 2009 über die von der CSSF einzuziehenden Gebühren festgelegten Grundlage errechnet: „[...] Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der in Artikel 1 Punkt 29, Buchstabe a) bezeichneten Aufträge der gesetzlichen Abschlussprüfung gilt das Geschäftsjahr des geprüften Unternehmens, Berechnungsgrundlage für die anderen Aufträge nach Punkt 29 Buchstabe b) ist das Datum des Berichts des *Réviseur d'entreprises*.“
- Der *Réviseur d'entreprises* wird gebeten, gegebenenfalls die Gesamtzahl der zur praktischen Ausbildung für den *Réviseur d'entreprises* zugelassenen Angestellten am Abschlussdatum des Meldejahres anzugeben. Die Kandidaten, die einen Antrag gestellt haben und noch nicht zugelassen worden sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- Der *Réviseur d'entreprises* gibt die Anzahl der im Laufe des Meldejahres absolvierten Stunden an kontinuierlicher Fortbildung gemäß der großherzoglichen Verordnung über die kontinuierliche Fortbildung an. Diese Stundenanzahl ist Gegenstand einer detaillierten Aufstellung im Rahmen der **Jahreserklärung über die kontinuierliche Fortbildung**.

**Jahreserklärung über die kontinuierliche Fortbildung**

- Die Jahreserklärung über die kontinuierliche Fortbildung ist von den *Réviseurs d'entreprises agréés* (unabhängig davon, ob sie in einer Prüfungsgesellschaft tätig oder selbstständig sind) auszufüllen.
- Der Meldepflichtige muss seinen **NAMEN in Großbuchstaben** und seinen **Vornamen in Kleinbuchstaben** angeben, die anzugebende CSSF-Kennnummer des *Réviseur* ist diejenige, die von der CSSF zugewiesen wurde.
- Der Referenzzeitraum wurde durch die GHV über die kontinuierliche Fortbildung festgelegt (für *Réviseurs d'entreprises agréés*, die bei Inkrafttreten der GHV tätig waren, beginnt der erste Zeitraum am 23. Februar 2010 und endet am 31. Dezember 2012, für diejenigen, die ihre Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erhalten haben, beginnt der Zeitraum im Jahr ihrer Zulassung und endet nach 3 Jahren).
- Die anzugebenden Daten sind diejenigen des vergangenen Kalenderjahres (für die 2012 auszufüllende Erklärung ist beispielsweise das Meldejahr 2011).
- Der Meldepflichtige gibt die Stundenanzahl der besuchten Fortbildungen nach Kategorie und die Einzelheiten zu den besuchten Fortbildungen an (Kategorie, Titel, Institut, Datum der Fortbildung und Stundenanzahl)